



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christina Haubrich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.01.2023

Pflegebetrugsskandal im Ostallgäu

Der Bürgermeister von Seeg, [REDACTED], steht unter Betrugsverdacht. Am 11.01.2023 wurde er vorläufig festgenommen. Es geht um Scheinrechnungen in Höhe von mehr als einer Mio. Euro, die er zusammen mit dem Leiter eines Pflegeheims in Seeg bei der Pflegekasse abgerechnet haben soll.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie ist der aktuelle Stand zu den Ermittlungen bezüglich des Betrugs- skandals um den Seeger Bürgermeister [REDACTED]? | 3 |
| 1.2 | Welche Hinweise gab es und wie wurde man auf den Fall aufmerk- sam? | 3 |
| 1.3 | Gab es vor diesem Vorfall bereits bekannte Unregelmäßigkeiten, Vorwürfe oder juristische Anschuldigungen zum Seeger Bürger- meister? | 3 |
| 2.1 | Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung im Fall des oben genannten Betrugs- skandals? | 4 |
| 2.2 | Gibt oder gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle zum oben genannten Vorfall oder Hinweise darauf? | 4 |
| 2.3 | Wenn ja, welche Konsequenzen wurden in vergleichbaren Fällen gezogen? | 4 |
| 3.1 | Von welchen Stellen hat [REDACTED] unrechtmäßig Gelder er- halten? | 4 |
| 3.2 | In welcher Höhe hat der Seeger Bürgermeister unrechtmäßig Gel- der erhalten? | 4 |
| 3.3 | Wer prüfte die Rechtmäßigkeit der Auszahlung dieser Gelder? | 5 |
| 4.1 | Wurde das gestohlene Geld sichergestellt? | 5 |
| 4.2 | Wurde ein Vermögensarrest zur Sicherung der Ansprüche der Pflegekassen vollzogen? Falls ja, wie hoch? | 5 |
| 5.1 | Welche Kontrollmechanismen gab es im Fall des Seeger Betrugs- skandals? | 5 |

5.2	Welche Kontrollmechanismen gab es bezüglich des Corona-Rettungsschirms, der über die Pflegekassen abgerechnet wird?	5
5.3	Warum und wo haben die Kontrollmechanismen versagt?	5
6.1	Sind die Bewohnerinnen und Bewohner, Angestellte, Pflegekräfte oder andere Menschen des betroffenen Pflegeheims zu Schaden oder anderen Nachteilen gekommen?	6
6.2	Wenn ja, inwiefern?	6
6.3	Wenn ja, welche Entschädigungen oder andere Maßnahmen sind geplant?	6
7.1	Welche Coronahilfen stellten und stellen der Freistaat Bayern und die Bundesregierung seit Anfang der Coronapandemie zur Verfügung?	7
7.2	Welche und wie viele Fälle sind bekannt, in denen diese Hilfen unrechtmäßig beantragt oder veruntreut wurden?	7
7.3	Gibt es Hinweise auf vergleichbare oder andere Fälle, in denen diese Hilfen unrechtmäßig beantragt oder veruntreut wurden?	7
8.1	Bei welchen Coronahilfen und warum besteht laut der Einschätzung der Staatsregierung die Gefahr, dass weitere Coronahilfen unrechtmäßig ausgezahlt werden?	8
8.2	Wie will man das in Zukunft verhindern?	8
8.3	Gibt es Gesetzeslücken, die geschlossen werden müssen?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

vom 18.03.2023

Vorbemerkung

Seit dem 15.09.2020 führt in Bayern die bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg angesiedelte Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) die Ermittlungen wegen Korruptions- und Vermögensstraf-taten von Angehörigen der akademischen und nicht akademischen Heilberufe, soweit die Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung begangen wurden. Er-fasst von dieser Konzentration sind auch Korruptions- und Vermögensstraf-taten von Dritten, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung eines Angehörigen der Heilberufe stehen.

Zuvor waren für entsprechende Ermittlungsverfahren die drei Staatsanwaltschaften München I, Nürnberg-Fürth und Hof als Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Be-kämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen zuständig.

Die Fragenkomplexe 7 und 8 werden dahingehend verstanden, dass Coronahilfen im Zusammenhang mit (stationären oder ambulanten) Pflegeleistungen gemeint sind. Coronahilfen in diesem Sinne sind staatliche finanzielle Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie.

1.1 Wie ist der aktuelle Stand zu den Ermittlungen bezüglich des Be-trugsskandals um den Seeger Bürgermeister [REDACTED]?

Nach Auskunft der ermittlungsführenden ZKG dauern die Ermittlungen an. Derzeit werden insbesondere die bei den Durchsuchungen sichergestellten Unterlagen und Daten gesichtet, Bankauskünfte ausgewertet und Zeugen vernommen.

Weitergehende Informationen können zu den laufenden Ermittlungen derzeit nicht erteilt werden, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

1.2 Welche Hinweise gab es und wie wurde man auf den Fall aufmerk-sam?

Anlass der Ermittlungen war nach Auskunft der ZKG die Strafanzeige eines Mit-arbeiters eines ambulanten Pflegediensts, dessen Geschäftsführer der Erste Bürger-meister von Seeg war.

1.3 Gab es vor diesem Vorfall bereits bekannte Unregelmäßigkeiten, Vorwürfe oder juristische Anschuldigungen zum Seeger Bürger-meister?

Entsprechende Sachverhalte waren nach Auskunft der ZKG und des Staats-ministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vor dem genannten Ermittlungsver-fahren dort nicht bekannt.

2.1 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung im Fall des oben genannten Betrugsskandals?

Bis zum 30.06.2022 konnten Pflegeeinrichtungen SARS-CoV-2-bedingte außerordentliche Aufwendungen (im Folgenden: Mehraufwendungen) sowie Mindereinnahmen nach § 150 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) alte Fassung (a. F.) von den Pflegekassen erstattet bekommen (sogenannter „Pflege-Rettungsschirm“). Die Erstattung erfolgte dementsprechend auf bundesrechtlicher Grundlage.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit die Einzelheiten für das Erstattungsverfahren und die erforderlichen Nachweise festgelegt (Kostenerstattungs-Festlegungen nach § 150 Abs. 3 SGB XI vom 27.03.2020 mit Änderung vom 25.04.2022; im Folgenden: Kostenerstattungs-Festlegungen).

Die Staatsregierung ist an der Abwicklung des Pflege-Rettungsschirms, auch im Hinblick auf Nachweis- und Prüfpflichten, nicht beteiligt und zu entsprechenden Vorgaben nicht befugt.

2.2 Gibt oder gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle zum oben genannten Vorfall oder Hinweise darauf?

2.3 Wenn ja, welche Konsequenzen wurden in vergleichbaren Fällen gezogen?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der ZKG sind dort wegen vergleichbarer Sachverhalte mehrere Verfahren anhängig. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Antwort zu den Fragen 7.1 bis 7.3 Bezug genommen.

Den ehemaligen Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen sind weder vergleichbare Fälle noch Hinweise auf vergleichbare Fälle bekannt. Das StMGP hat in Abrechnungsfragen keine Aufsicht über Pflegeeinrichtungen.

3.1 Von welchen Stellen hat [REDACTED] unrechtmäßig Gelder erhalten?

3.2 In welcher Höhe hat der Seeger Bürgermeister unrechtmäßig Gelder erhalten?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der ZKG besteht gegen den Ersten Bürgermeister von Seeg der Verdacht, als Geschäftsführer der Betreiberin eines stationären Pflege- und Altenheims bei der M. Pflegekasse unberechtigt die Erstattung von SARS-CoV-2-bedingten Mehraufwendungen sowie Mindereinnahmen beantragt zu haben, auch nachdem der Betrieb des stationären Pflegeheims bereits eingestellt worden war und daher

entsprechende Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen schon aus diesem Grund nicht mehr gegeben sein konnten.

Nach Mitteilung der ZKG ist die genaue Höhe der mutmaßlich unberechtigt erhaltenen Zahlungen und der Verbleib der Gelder Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

3.3 Wer prüfte die Rechtmäßigkeit der Auszahlung dieser Gelder?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass die Prüfung der Rechtmäßigkeit vor Auszahlung der Gelder gemeint ist.

Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auszahlung der Gelder aus dem Pflege-Rettungsschirm sind die auszahlenden Stellen, damit die Pflegekassen, zuständig.

Im konkreten Fall lag die Zuständigkeit bei der M. Pflegekasse.

4.1 Wurde das gestohlene Geld sichergestellt?

4.2 Wurde ein Vermögensarrest zur Sicherung der Ansprüche der Pflegekassen vollzogen? Falls ja, wie hoch?

Auch die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der ZKG hat das Amtsgericht Nürnberg gegen die Betreiberin des stationären Pflegeheims einen Vermögensarrest in Höhe von [REDACTED] Euro angeordnet.

In Vollziehung dieses Beschlusses konnte das Guthaben auf einem Geschäftskonto der Betreiberin in Höhe von [REDACTED] Euro und Bargeld in Höhe von [REDACTED] Euro gepfändet werden. [REDACTED]

Nach Mitteilung der ZKG ist der Verbleib der mutmaßlich unberechtigt erhaltenen Zahlungen Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Auf die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 wird Bezug genommen.

5.1 Welche Kontrollmechanismen gab es im Fall des Seeger Betrugs-skandals?

5.2 Welche Kontrollmechanismen gab es bezüglich des Corona-Rettungsschirms, der über die Pflegekassen abgerechnet wird?

5.3 Warum und wo haben die Kontrollmechanismen versagt?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort bei Frage 3.3 zur Zuständigkeit der Pflegekassen wird Bezug genommen.

Das StMGP teilte ergänzend mit, dass die Zahlungen zum Ausgleich finanzieller Belastungen infolge der SARS-CoV-2-Pandemie auf Grundlage der Angaben der Pflegeeinrichtung zunächst vorläufig erfolgten. Um möglichst frühzeitig Klarheit über die Kostenerstattung für die Beteiligten zu erzielen, konnten die zuständigen Pflegekassen nach Ziffer 5 Abs. 1 Kostenerstattungs-Festlegungen bereits im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung oder unmittelbar nach der vorläufigen Auszahlung, ggf. zusätzlich zum nachgelagerten Nachweisverfahren, Nachweise über die geltend gemachten Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen anfordern. Nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern (ARGE) wurde diese Möglichkeit von den Pflegekassen auch genutzt.

Darüber hinaus sieht Ziffer 5 Abs. 1 Kostenerstattungs-Festlegungen vor, dass die Pflegekassen bei mindestens jeder zehnten Pflegeeinrichtung, die Gelder aus dem Kostenerstattungsverfahren erhalten hat, ein nachgelagertes Nachweisverfahren mit der Anforderung umfangreicher Nachweise (entsprechend der Anlage zu den Kostenerstattungs-Festlegungen) durchführen. Das nachgelagerte Nachweisverfahren für Auszahlungen im Jahr 2020 war bis zum 31.12.2022 abzuschließen. Für Auszahlungen, die das Jahr 2021 betreffen, ist das nachgelagerte Nachweisverfahren bis zum 31.12.2023 und für Auszahlungen, die das Jahr 2022 betreffen, bis zum 30.06.2024 durchzuführen.

Bei der Auswahl der insoweit zu prüfenden Pflegeeinrichtungen können die Pflegekassen nach Ziffer 5 Abs. 1 Kostenerstattungs-Festlegungen geeignete Methoden, beispielsweise statistische Analyseverfahren, verwenden, Zufallsstichproben heranziehen oder Prüferfordernisse aus der Antragsbearbeitung umfassender aufgreifen. Im Rahmen des nachgelagerten Nachweisverfahrens kann es zu Rückzahlungen an die Pflegekassen oder Nachzahlungen durch die Pflegekassen kommen.

Ob im konkreten Fall ein nachgelagertes Nachweisverfahren durch die zuständige M. Pflegekasse durchgeführt wurde, ist dem StMGP nicht bekannt.

Die ARGE hat in Abstimmung mit den Verbänden der Pflegekassen auf Bundesebene auf Nachfrage des StMGP mitgeteilt, dass derzeit kein Erfordernis gesehen werde, die Kostenerstattungs-Festlegungen anzupassen.

6.1 Sind die Bewohnerinnen und Bewohner, Angestellte, Pflegekräfte oder andere Menschen des betroffenen Pflegeheims zu Schaden oder anderen Nachteilen gekommen?

6.2 Wenn ja, inwiefern?

6.3 Wenn ja, welche Entschädigungen oder andere Maßnahmen sind geplant?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs ebenfalls gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung des StMGP und der ZKG liegen bislang keine Hinweise vor, dass es zu entsprechenden Schäden oder anderen Nachteilen gekommen ist.

Nach Auskunft des StMGP ist die Pflegeeinrichtung mittlerweile zu zwei ambulant betreuten Wohngemeinschaften umgewandelt worden. Nach Feststellung der örtlich zuständigen Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätssent-

wicklung und Aufsicht (vormals Heimaufsicht) – Ostallgäu sei die Versorgung der Mieterinnen und Mieter sichergestellt. Die Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die letzten Monaten seien gezahlt worden und weitere laufende Verbindlichkeiten hätten beglichen werden können.

- 7.1 Welche Coronahilfen stellten und stellen der Freistaat Bayern und die Bundesregierung seit Anfang der Coronapandemie zur Verfügung?**
- 7.2 Welche und wie viele Fälle sind bekannt, in denen diese Hilfen unrechtmäßig beantragt oder veruntreut wurden?**
- 7.3 Gibt es Hinweise auf vergleichbare oder andere Fälle, in denen diese Hilfen unrechtmäßig beantragt oder veruntreut wurden?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung, wonach unter „Coronahilfen“ im Sinne der Fragestellung Coronahilfen im Zusammenhang mit (stationären oder ambulanten) Pflegeleistungen verstanden werden, wird Bezug genommen.

Nach Mitteilung des StMGP leistete der Freistaat Bayern über die Richtlinie Corona-Pflege-Investitionsumlage (CoPflegeInvestR) im Zeitraum vom 04.04.2020 bis zum 30.06.2022 einen finanziellen Ausgleich für SARS-CoV-2-bedingte Mindereinnahmen bei der Umlage der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen bei vollstationären Einrichtungen. Straftaten in diesem Zusammenhang seien bislang nicht bekannt geworden.

Nach Auskunft der ZKG werden dort neben dem Ermittlungsverfahren aus der Antwort zu Fragenkomplex 1 insgesamt fünf weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Erstattungen gemäß § 150 Abs. 2 SGB XI a.F. geführt (Stand 20.02.2023).

Gegenstand der Prüfungen der ZKG ist dabei insbesondere, ob die jeweils geltend gemachten SARS-CoV-2-bedingten Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen tatsächlich in der angegebenen Höhe entstanden sind. In einem Verfahren wird die Geltendmachung der Inflationsausgleichsprämie zugunsten des Arbeitgebers geprüft.

Weitergehende Auskünfte können nach Mitteilung der ZKG zu den laufenden Ermittlungen derzeit nicht erteilt werden, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

Weitere Sachverhalte im Sinne der Fragestellungen sind bei der ZKG, den ehemaligen Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen und dem StMGP nicht bekannt.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bestehen oder bestanden im dortigen Geschäftsbereich – über die allgemeinen Corona-Hilfsprogramme für Unternehmen (Soforthilfe, Überbrückungshilfen, Härtefallhilfe u. a.) hinaus – keine spezifischen Corona-Hilfsprogramme für Unternehmen, die Pflegeleistungen erbringen.

8.1 Bei welchen Coronahilfen und warum besteht laut der Einschätzung der Staatsregierung die Gefahr, dass weitere Coronahilfen unrechtmäßig ausgezahlt werden?

8.2 Wie will man das in Zukunft verhindern?

8.3 Gibt es Gesetzeslücken, die geschlossen werden müssen?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch insoweit wird auf die Vorbemerkung zum Verständnis von „Coronahilfen“ im Sinne der Fragestellung Bezug genommen.

Wie bei allen finanziellen Leistungen des Staates besteht auch bei den Coronahilfen im Zusammenhang mit Pflegeleistungen die grundsätzliche Gefahr, dass diese ohne tatsächliche Berechtigung (ggf. in Betrugsabsicht) beantragt und ausgezahlt werden. Dieser Gefahr kann insbesondere durch die Prüfung und Kontrolle der Bewilligungs- und Auszahlungsvoraussetzungen und durch Nachweisanforderungen entgegen gewirkt werden.

Aus Sicht der ZKG ist die Kontrolle in einem nachgelagerten Nachweisverfahren allein nicht ausreichend, um unberechtigte Auszahlungen zu vermeiden und unrechtmäßig ausbezahlte Gelder zurückzufordern. Insbesondere seien die erlangten Gelder zu diesem Zeitpunkt oftmals bereits verbraucht oder nicht mehr auffindbar. Auch verfügen die zuständigen Pflegekassen nach Einschätzung der ZKG regelmäßig nicht über ausreichende Ressourcen und Möglichkeiten, um die notwendigen Prüfungen und Kontrollen durchzuführen.

Die regulatorischen Rahmenbedingungen für (zukünftige) bundesgesetzliche Hilfsprogramme wie den Pflege-Rettungsschirm liegen in der Verantwortung des Bundesgesetzgebers.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.